

Hochschulversammlung

## **Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der Pädagogischen Hochschule Zürich**

vom 3. April 2006

### § 1 Stellung

Die Hochschulversammlung (HSV) ist das Mitspracheorgan des Hochschulpersonals und der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).

### § 2 Ziele

Die Hochschulversammlung unterstützt die Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule und setzt sich für eine hohe Qualität der Hochschule ein.

Die Mitsprache der HSV bietet Gewähr, dass die Angehörigen (DWA, ATB-Personal, Studierende) der Hochschule ihre Interessen in betrieblichen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten der Hochschulgestaltung wahren können.

### § 3 Aufgaben

Die Hochschulversammlung

- vertritt das Hochschulpersonal und die Studierenden in Leitungsgremien und Kommissionen der PHZH und arbeitet mit diesen zusammen,
- vertritt die Interessen des gesamten Hochschulpersonals und der Studierenden nach innen und aussen, insbesondere in der Erweiterten Schulleitung, im Leitungsplenum und im Schulrat,
- wirkt an personellen Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen der PHZH mit,
- nimmt Stellung in Vernehmlassungsverfahren, die im Interesse des Hochschulpersonals und der Studierenden liegen,
- ist Vernehmlassungspartnerin für Rechtserlasse der Pädagogischen Hochschule,
- informiert das Hochschulpersonal und die Studierenden über ihre Aktivitäten,
- ist Anlaufstelle für Anliegen des Hochschulpersonals und der Studierenden, sofern diese keine persönlichen Einzelinteressen betreffen,
- pflegt Kontakt mit den Vertretungen der anderen Hochschulen und den Berufs- und Fachverbänden,
- setzt sich für die kulturelle Vielfalt an der PHZH ein und unterstützt und fördert die Aktivitäten für das Hochschulpersonal und die Studierenden,
- stellt der Schulleitung Antrag auf Genehmigung der HSV-Geschäftsordnungen,
- kann der Schulleitung Anträge zum Entwicklungs- und Finanzplan stellen.

### § 4 Urabstimmung

Die Hochschulversammlung kann beim Hochschulpersonal und den Studierenden Urabstimmungen durchführen. Urabstimmungen können entweder das gesamte Hochschulpersonal (DWA und ATB) und die Studierenden erfassen oder nur eine einzelne Gruppe der HSV.

### § 5 Delegiertenversammlung

Die Hochschulversammlung trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr in der Form der Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Senats,
- den Delegierten der Versammlung des ATB-Personals,
- den Delegierten der Studierenden.

Alle Delegierten der Hochschulversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich

Der Senat oder die Delegierten der Versammlung des ATB-Personals oder die Delegierten der Studierenden oder ein Drittel der Delegierten der HSV können die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

## § 6 Vorstand

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschulversammlung, 4 Mitglieder des Senats, 2 Mitglieder des ATB-Personals und 2 Delegierte der Studierenden bilden den Vorstand der Hochschulversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und führt die laufenden Geschäfte der Hochschulversammlung. Er sorgt für Vertretungen in den ständigen und befristeten Arbeitsgruppen und Kommissionen der PHZH. Der Vorstand kann für Tätigkeiten der HSV befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

## § 7 Präsidium der Hochschulversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschulversammlung. Wählbar sind Angehörige des Hochschulpersonals mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 %. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## § 8 Aufgaben des Präsidiums

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschulversammlung

- ist Mitglied der Erweiterten Schulleitung und des Leitungsplenums der PHZH und nimmt mit beratender Stimme an Sitzungen des Schulrats teil,
- vertritt die Hochschulversammlung nach innen und aussen,
- leitet die Sitzungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung,
- koordiniert die Arbeit der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Arbeitsgruppen,
- ist verantwortlich für die Finanzen der Hochschulversammlung,
- koordiniert und pflegt Kontakt zum Senat, der Versammlung des ATB-Personals, der Versammlung der Studierenden und zu den Fachbereichsleitenden.

## § 9 Finanzielles

Die Schulleitung budgetiert jährlich einen Betrag zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulversammlung.

Die Schulleitung bestimmt für die Präsidiums- und Vorstandstätigkeit den jährlichen Arbeitszeitrahmen. Sie bestimmt den Umfang der unter Arbeitszeit anrechenbaren Stunden für Tätigkeiten in allfälligen Arbeitsgruppen. Der Zeitaufwand für Versammlungen und Sitzungen der HSV-Delegierten fällt unter Arbeitszeit.

## § 10 Schlussbestimmung

Die vorliegende Geschäftsordnung ist am 3. April 2006 von der Schulleitung genehmigt worden. Sie ersetzt die Geschäftsordnung über die Mitsprache der Hochschulangehörigen an der PHZH vom 1. Januar 2002 und tritt am 3. April 2006 in Kraft.

Für die Hochschulversammlung der PHZH  
Die Präsidentin: Marlies Stopper, lic. iur.